

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 63 (1937)  
**Heft:** 32

**Illustration:** Statt Warnungs- und Verbot-Tafeln  
**Autor:** Boscovits, Fritz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

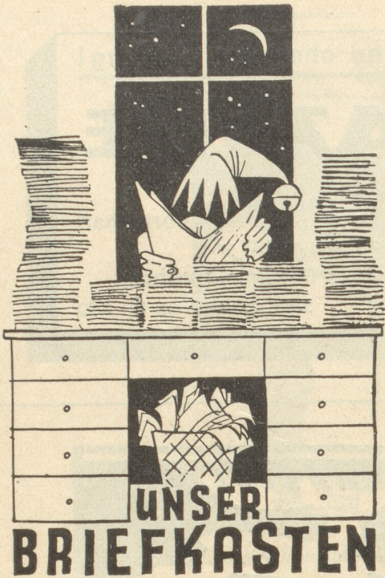
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





### Das Problem von Costa-Rica

Lieber Spalter.

Du heiliger Strohsack, wenn ich nur wüsste, wie ich mich als Stauffacherin zu diesem Problem halten soll. Von wegen Modepuppen und Stauffacherin, das ist halt zweierlei. So auf Fernbestellung kann der «verehrte» P. S. keine Frau geliefert bekommen, zur Auswahl kannst Du ihm auch keine senden, und Umtausch ist nicht gestattet. Du hast schon recht, lieber Spalter, in Sachen Ehe- (sprich Ojee-) anbahnung gibt es zuviel Schwierigkeiten. Du bist kein Fachmann, und wenn's die sowieso schon so blöd anfangen, wie solltest Du... Aber ich will Dich beileibe nicht beleidigen.

Der «verehrte» P. S. soll bitte mitteilen, was für Zeitungen er gerne hat. Die «Schweizer Illustrierte», «Sie und Er» und div. kleinere Illustrierte könnte ich ihm jeweilen zusenden und eventuell auch ein Druckli See grasbananen (P.S.S.B.). Bitte um Adresse. So einem armen Tröpfli muss geholfen werden, aber ohne Cognac, den trink' ich selbst.

Mit spalterischem Gruss

Eine Stauffacherin.

Die Adresse der Stauffacherin habe ich notiert. Furchtlose Tigerjäger wenden sich vertrauensvoll an mich. Mädchenhändler wandern in den Papierkorb. Die Adressen behandle ich durchaus vertraulich. Bin durch das Redaktionsgeheimnis dazu verpflichtet.

Beau.

Pyro-Wurst

Qualitätsvergleiche überzeugen

Ruff-Salami

**OTTO RUFF / ZÜRICH**  
WURST-UND CONSERVEN-FABRIK

### Darf man ...

aus dem Nest gefallene Vögel aufziehen, ohne sich dabei «wegen Gefangenhaltung geschützter Vogelarten» strafbar zu machen. Das Titelbild von Nr. 29 behandelte ein solcher Fall: Ein 72jähriger Mann, der aus dem Nest gefallene Vögel aufhob und pflegte, bis sie flügge waren, um sie dann wieder freizulassen, wurde wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung geschützter Vögel mit 50 Fr. gebüsst. Die Bundesversammlung hat den Mann dann begnadigt!!!

Lieber Nebelspalter!

Dein Bild auf der ersten Seite von Nr. 29 hätte mir noch besser gefallen, wenn Du mit der Beschriftung «Der Richter» nicht Nebel erzeugt hättest. Für ein unbefriedigendes Gerichtsurteil machst Du kurzerhand den Richter verantwortlich, während Du doch wissen solltest, dass der Richter eidlich gehalten ist, nach Gesetz zu urteilen. Oft fehlt es ja allerdings auch an den Richtern, bisweilen bis nach Lausanne hinauf; aber noch schlimmer sind im allgemeinen die Gesetzgeber, die es bei der Paragraphenfabrikation an der nötigen Sorgfalt

fehlen lassen. (Hier gäbe es noch viel Nebel zu spalten!) Mit Deinem geschätzten Blatt willst Du gewiss nicht die Richter veranlassen, dass sie sich in Zukunft nach dem Vorbild verschiedener Behörden kurzerhand über Verfassung, Gesetz und Amtseid hinwegsetzen, um nach Gutfinden ein ihnen als vernünftig erscheinendes Urteil zu fällen, oder ...? — Kritikaster.

Soviel ich weiss, heisst urteilen, einen Tatbestand einem Paragraphen zuordnen, der dafür in Frage kommt.

Wenn nun aber einer Kaviar isst, und es kommt ein Richter und verurteilt ihn wegen Vergehen gegen das keimende Leben, dann ist dieser Richter ... (ich säg's nödl). Und wenn einer Vögel vor dem sicheren Verderben schützt, und es kommt ein Richter, und verurteilt ihn wegen Gefangenhaltung geschützter Vogelarten, dann ... dito! In beiden Fällen beweist der Richter, dass er nicht urteilsfähig ist, da er dem Tatbestand einen Paragraphen zuordnet, der mit dem Wesen des Tatbestandes nichts zu tun hat. Das Gesetz ist dabei schon recht. Vogelschutz muss sein, aber wer ihn übt, sollte belohnt und nicht bestraft werden. Diesen Stumpsinn fertig gebracht zu haben ist das restlose Verdienst jenes Richters. Immerhin auch ein Rekord!



### Statt Warnungs- und Verbot-Tafeln

Durch eine solche Bekanntgabe würde das Geriss um die Eiger-Nordwand bald aufhören.